

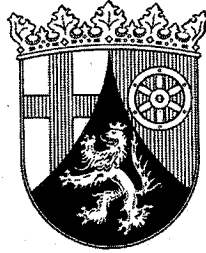
Abschrift

Aktenzeichen:

6 C 18/12

Verkündet am 21.05.2012

Gasch, Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Amtsgericht Worms

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

1. Profecto GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Dr. Michael Zahn, Kämmererstraße 42, 67547 Worms

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Dr. Michael W. Zahn, Kämmererstraße 42, 67547 Worms

2. Dr. Michael Zahn, Geschäftsführer der Profecto GmbH, Kämmererstraße 42, 67547 Worms

- Kläger -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Dr. Michael W. Zahn, Kämmererstraße 42, 67547 Worms

gegen

Bodo Ernst, Am See 9, 67547 Worms

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Denschlag & Partner GbR, Siegfriedstraße 12, 67547 Worms

wegen Widerrufserklärung

hat das Amtsgericht Worms durch die Richterin am Amtsgericht Grittner-Nick auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 30.04.2012 für Recht erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.

2. Die Kläger haben die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
Die Kläger können die Vollstreckung der Kostenentscheidung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aus der Kostenentscheidung vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der Beklagte zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Die Kläger fordern vom Beklagten den Widerruf folgender Erklärung, mit der der Beklagte in der Wormser Zeitung vom 2.12.2011 zitiert wurde. Unter der Überschrift „Gründe und Eigentümergemeinschaft kritisieren, dass Bürgereinwände gegen Baugebiet „WEI 7“ nicht beachtet werden war Folgendes abgedruckt:

Bodo Ernst betonte, es erschrecke ihn, dass die Stadt ihre Entscheidungen weiterhin aufgrund des faunistischen Gutachtens von 2006 treffe, das im Auftrag der Profecto GmbH von einem Kaiserslauterer Büro erstellt worden war. Das Gutachten habe ein Drittel des Plan- und Baugebietes überhaupt nicht erfasst, so Ernst, "mir wurde bestätigt durch einen Bearbeiter, dass keine Untersuchungen im Wäldchen und in den Gebäuden durchgeführt wurden, ich kann dies auch eidesstattlich versichern".

Hintergrund sind die Bemühungen der Klägerin zu 1, deren Geschäftsführer der Kläger zu 2 ist, um einen Bebauungsplan in der Gemarkung Ziegelhütte in Worms-Weinsheim. Das zu erschließende Gebiet grenzt an die vorhandene Wohnbebauung „Am See“ an, in der der Beklagte wohnt. Die Klägerin wurde von der Stadt zu Beginn des Verfahrens verpflichtet, ein faunistisches Gutachten über das Gesamtgelände erstellen zu lassen. Dieses Gelände umfasst das sogenannte Wäldchen, das nach der Planung mit einer Erschließungsstraße durchquert werden soll. Im Auftrag der Klägerin hat der Gutachter Michael Höllgärtner im Jahr 2006 ein Gutachten bzw. einen Fachbeitragerstellt. Der Beklagte zweifelte das Ergebnis des Gutachtens an, indem er geltend machte, der Sachverständige habe eine Zauneidechsenpopulation übersehen und nur einen Teil der vorhandenen Vogelarten berücksichtigt. Über die Auseinandersetzung zwischen den Parteien und der Stadt über die Beplanung des Gebietes wurde wiederholt in der regionalen Presse berichtet.

Die Kläger tragen vor:

Die zitierte Äußerung des Beklagten werde vom informierten Leser, der die Berichterstattung verfolgt habe, so verstanden, dass ihnen vorgeworfen werden, dem Sachverständigen nur einen ein-

geschränkten Auftrag erteilt zu haben, der das Wäldchen nicht umfasst habe. Von der Stadt sei ein faunistisches Gutachten über das gesamte Areal einschließlich des Wäldchens gefordert gewesen. Tatsächlich habe der Gutachter auch das Gesamtgelände untersucht und Anrufern nur erklärt, ihm sei bei Erstattung des Gutachtens die Gesamtplanung nicht bekannt gewesen, er sei auch von einer zumindest teilweisen Bebauung des Wäldchens ausgegangen. Die zitierte Äußerung könne daher nur entweder dahin verstanden werden, dass der Gutachter auftragswidrig nur einen Teil des Gelände untersucht haben, oder dahin, dass er nur einen eingeschränkten Auftrag gehabt habe. Da der Beklagte ausdrücklich die Integrität des Sachverständigen nicht in Zweifel ziehe, könne nur letzteres gemeint sein, zumindest sei die Äußerung so zu verstehen. Dies ergebe sich auch aus einer Rundmail vom 17.12.2011 (Bl. 59f d.A.) und einem Artikel in der Wormser Zeitung vom 13.10.2010 (Bl. 70 d.A.).

Die Kläger beantragen,

den Beklagten zu verurteilen, die Erklärung in der Wormser Zeitung vom 02.12.11 "Das faunistische Gutachten, das im Auftrag der Firma Profecto erstellt worden ist, hat ein Drittel des Bau- und Plangebiets überhaupt nicht erfaßt und es sind keine Untersuchungen im Wäldchen vorgenommen worden" zu widerrufen durch eine Widerrufserklärung in der Wormser Zeitung.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er trägt vor:

Die Kläger seien nicht aktivlegitimiert, da wenn überhaupt mit der Äußerung nur der Sachverständige angegriffen werde. Es bestehe auch keine fortwirkende Schädigung und Ehrverletzung. Der Wortlaut des Zitates im Artikel vom 2.12.2011 treffe teilweise nicht zu. Er habe nicht gesagt, dass er mit Landschaftsplanern aus Kaiserslautern telefoniert oder gesprochen haben, sondern nur im Beisein mehrerer Zeugen auf Ungereimtheiten in der faunistischen Übersichtserfassung und Bewertung von 2006 hingewiesen. Dies habe er der Wormser Zeitung mitgeteilt, die allerdings keine Richtigstellung veröffentlicht habe.

Tatsächlich habe der Fachbeitrag des Sachverständigen Höllgärtner nicht das gesamte Plangebiet erfasst, da der Auftrag, die bestehenden Gebäude zu untersuchen, nicht erteilt worden sei.

Wegen der Einzelheiten des Parteivortrages wird auf die gewechselten Schriftsätze und die zu den Akten gereichten Urkunden Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist unbegründet.

Die Kläger sind hinsichtlich des geltend gemachten Widerrufsanspruches nicht aktivlegitimiert. Die angegriffene Äußerung hat zum Inhalt, dass das faunistische Gutachten, das im Auftrag der Klägerin zu 1 erstellt worden ist, ein Drittel des Plangebietes nicht erfasst habe und dem Beklag-

ten durch einen Bearbeiter bestätigt worden sei, dass keine Untersuchungen im Wäldchen und in den Gebäuden vorgenommen worden seien. Diese Äußerung verletzt Ehre und Persönlichkeitsrecht der Kläger nicht, weil sich aus ihr keine Tatsache ergibt, die den Klägern als Fehlverhalten oder gar Täuschung zur Last gelegt wird. Aus welchen Gründen das Gutachten nicht die Fauna des gesamten Plangebiets untersucht haben soll, lässt sich der Äußerung nicht entnehmen. Gründe, die in den Verantwortungsbereich der Kläger fallen, sind nicht behauptet. Selbst wenn – wie die Kläger behaupten- der Auftrag über das gesamte Gebiet erteilt und das Gutachten über das gesamte Gebiet erstattet worden sein sollte, wäre die Äußerung zwar inhaltlich unrichtig, aber für die Kläger nicht ehrverletzend.

Nichts anderes ergibt sich bei Berücksichtigung des Hintergrundes, den ein informierter Leser kennt und beim Lesen des Artikels berücksichtigt. Die Unterlagen, die die Kläger insoweit vorgelegt haben, sind mit Ausnahme des Artikels vom 13.10.2010 nicht geeignet, das Verständnis eines Lesers zu beeinflussen, weil sie dem Zeitungsleser nicht zugänglich sind. Es geht vorliegend nicht um die Frage, wie der Beklagte seine Äußerung gemeint hat, sondern allein darum, ob genau der veröffentlichte Wortlaut vom Leser in einem Sinne verstanden wird, der die Ehre und das Persönlichkeitsrecht der Kläger beeinflusst. Maßgeblich können daher nur Äußerungen oder Unterlagen sein, die der Öffentlichkeit zugänglich sind. Dies gilt nur für den Zeitungsartikel vom 13.10.2010, Bl. 70 d.A.. Soweit in diesem Artikel dem Kläger zu 2 vorgeworfen wird, er täusche mit Manipulationsvorwürfen bewusst die Öffentlichkeit, ergibt sich aus dem Kontext eindeutig, dass damit nicht ein Gutachtauftrag mit eingeschränktem Begutachtungsgebiet gemeint ist, sondern die Behauptung des Klägers zu 2, von den Bebauungsgegnern vorgelegte Fotos von Zauneidechsen seien nicht im fraglichen Gebiet aufgenommen worden. Dieser Vorwurf ist ein anderer, als der, den die Kläger mit der vorliegenden Klage widerrufen lassen wollen.

Ein verständiger Leser beider Artikel würde nach der Überzeugung des Gerichts im Übrigen lediglich den Schluss ziehen, dass in der Auseinandersetzung über den Bebauungsplan von beiden Seiten mit harten Bandagen gekämpft wird. Die beiderseits erhobenen Vorwürfe werden als Mittel in einer Auseinandersetzung verstanden, die von beiden Seiten unter Einbeziehung der Öffentlichkeit geführt wird. Selbst wenn die Klage nicht wegen fehlender Aktivlegitimation unbegründet wäre, wäre zu berücksichtigen, dass es sich um eine die Interessen der Öffentlichkeit berührende Angelegenheit hat, bei der im Wege der Güterabwägung zu berücksichtigen ist, dass der Äußernde sich auf das Grundrecht der Meinungsfreiheit nach § 5 GG berufen kann. Bei der erforderlichen Abwägung fällt ins Gewicht, dass anders als von einem Presseorgan, das seine Artikel vor dem Druck auf mögliche Fehler überprüfen kann, eine Privatperson in einem Interview oder Gespräch mit einem Redakteur sich in der Regel spontan äußert. Würde in diesen Fällen ein Maßstab angelegt, der in jedem Fall einer Widerrufsklage den Beweis der Wahrheit geäußelter Tatsachen fordert, würden die Möglichkeiten von Privatpersonen, sich zu einer Angelegenheit von öffentlichem Interesse zu äußern so deutlich eingeschränkt, dass dies in Widerspruch zu Art 5 GG stünde.

Im Übrigen wäre der gestellte Antrag auch deswegen unbegründet, weil er in dem geforderten Widerruf die veröffentlichte Äußerung unzutreffend wiedergibt. Ob eine wörtliche Übereinstimmung des geforderten Widerrufs mit der Äußerung erforderlich ist, kann offen bleiben. Von Bedeutung ist jedenfalls vorliegend, dass der Beklagte in der veröffentlichten Äußerung ausdrücklich von einem faunistischen Gutachten (seiner Darstellung nach von einem faunistischen Fachartikel) von 2006 gesprochen hat, in dem geforderten Widerruf diese Jahresangabe aber fehlt. Für den informierten Leser des Widerrufs entstünde der unzutreffende Eindruck, der Beklagte habe sich über ein aktuelles Gutachten geäußert. Ein Widerruf kann nur in einer Formulierung verlangt werden, die genau die Ehrverletzung ausräumt, die durch eine unzulässige Äußerung er-

folgt ist. Eine Formulierung, die einen falschen Eindruck über die zu widerrufende Äußerung erweckt, kann nicht gefordert werden.

Die Klage ist daher mit der Kostenfolge nach § 91 ZPO abzuweisen.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 708 Ziffer 11, 711 ZPO.

Grittner-Nick
Richterin am Amtsgericht